

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. Feber 1954

130/J

Anf r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. K o p f, E b e n b i c h l e r, Dipl.-Ing., Dr. S c h e u c h und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Gewährung von Personalzulagen an die durch die Hemmungs-
jahre geschädigten Bundesbediensteten.

-.-.-.-.-.-.-

Der Nationalrat hat am 18. Juni 1952 das Bundesgesetz über dienstrechtlche Maßnahmen für die vom Nationalsozialistengesetz betroffenen öffentlichen Bediensteten einstimmig beschlossen. Nach diesem Gesetz sollten die drei Hemmungsjahre den betroffenen Bundesbediensteten und den Landeslehrern (Landesvertragslehrern) ab 1. Jänner 1953 endlich ange rechnet werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - vgl. das Erkenntnis vom 23.12.1950, Slg. 1861 (4) - war das in § 19 Abs. 1 lit. ee Verbotsgesetz 1947 enthaltene Anrechnungsverbot bereits mit dem Tage des Inkrafttretens der sogenannten Minderbelastetenamnestie (6. Juni 1948) weggefallen. Das am 18. Juni 1952 beschlossene Bundesgesetz enthält jedoch entgegen unserem seinerzeitigen Rat und Antrag in § 1 eine überflüssige Verfassungsbestimmung, die ein nicht mehr bestehendes Verfassungshindernis wegzuräumen vorgibt. Diese überflüssige Verfassungsbestimmung hat die schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates zum Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich gemacht, die bisher nicht erteilt wurde. Der Nationalrat hat daher am 8. Juli 1953 eine Entschließung angenommen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, auf geeignete Weise beim Alliierten Rat dahin zu wirken, daß dieser dem Bundesgesetz über dienstrechtlche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete ehestens seine Zustimmung erteilt. Diesbezügliche Vorstellungen der Bundesregierung haben aber nach den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers im Finanz- und Budgetausschuß am 13.11.1953 bis dahin noch keinen Erfolg gehabt, und es scheint auch seither nichts erreicht worden zu sein.

Wohl aber hat der Herr Bundeskanzler - ganz im Sinne unserer wiederholten Vorschläge = in der genannten Ausschusssitzung mitgeteilt, daß sich

das Bundeskanzleramt mit dem Bundesministerium für Finanzen dahingehend ins Einvernehmen gesetzt hat, daß dem in Betracht kommenden Personenkreis in absehbarer Zeit auf Grund der derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Verwaltungsweg Erleichterungen in materieller Hinsicht gewährt werden sollen. Der Herr Bundeskanzler dachte dabei in erster Linie an die Möglichkeit, an den Herrn Bundespräsidenten mit der Bitte heranzutreten, den in Betracht kommenden Personen vorerst die entsprechenden Zulagen zu den Bezügen zu gewähren. Auch von dieser im vergangenen Herbst aufgezeigten Möglichkeit wurde aber bisher kein Gebrauch gemacht, obwohl die erforderlichen Mittel für die geplante Dienstzeitanrechnung im Bundesvoranschlag vorgesehen sind und obwohl für die SPÖ Abg. Dr. Pittermann in der Nationalratssitzung vom 30. Oktober 1953 erklärt hat: "Wenn das österreichische Parlament mehrheitlich oder einheitlich ein Gesetz beschlossen hat, dann soll die österreichische Verwaltung dieses Gesetz durchführen, gleichgültig, ob die Sanktion der Besatzungsmächte erfolgt ist oder nicht."

Zwar nicht der Bund, wohl aber mehrere Bundesländer und die Mehrzahl der Gemeinden haben im Sinne dieses demokratischen Prinzipes gehandelt. So hat die oberösterreichische Landesregierung bereits in ihrer Sitzung vom 10. November 1952 beschlossen, den Landesbeamten und Vertragsbediensteten "die fiktive Anrechnung des bisherigen Hemmungszeitraumes nach dem NS-Gesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 in Form der Gewährung einer Personalzulage zu den gesetzlichen Bezügen zu gewähren". Den Gemeinden wurde eine gleiche Regelung empfohlen, und sie haben von dieser Empfehlung Gebrauch gemacht.

Die Salzburger Landesregierung hat durch zwei Beschlüsse vom 27. März und 25. Juni bestimmt, daß der Hemmungszeitraum ab 1. Juli 1953 den Landesbediensteten für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird, wenn sie während dieses Zeitraumes wenigstens durch eine bestimmte Zeit im öffentlichen Dienst oder in Kriegsgefangenschaft waren. Nach einem ergänzenden Beschuß vom 12.8.1953 kann von dem Erfordernis der effektiven Dienstzeit in berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

Die steiermärkische Landesregierung hat am 22. Dezember 1953 beschlossen, allen jenen Landesbediensteten, bei denen sich die Nichtan-

16. Beiblatt

Bciblatt zur Parlamentskorrcspondenz

24. Februar 1954

anrechnung des Herrnungszeitraumes noch finanziell auswirkt, ab 1. Jänner 1954 für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss anrechenbare Personalzulagen in solcher Höhe zu gewähren, dass die durch die Nichtanrechnung der Herrnungsjahre noch bestehenden Bezugsminderungen beseitigt werden.

Es wäre nun wahrlich an der Zeit, dass auch der Bund dem Beispiel der Länder und Gemeinden folgt und die Gleichheit vor den Gesetzen wiederherstellt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, -dahin zu wirken, dass jenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes und den ihnen Gleichgestellten, bei denen sich die Nichtanrechnung des Herrnungszeitraumes noch finanziell auswirkt, mit Wirkung ab 1.Jänner 1954 auf den Ruhe-(Versorgungs)genuss anrechenbare Personalzulagen in solcher Höhe gewährt werden, -dass die durch die Nichtanrechnung der Herrnungs-jahre noch bestehende Bezugsminderung beseitigt wird?